



Erklärung zur Feststellung der Umlagepflicht (U1)

Bosch BKK
Postfach 100 135
06140 Halle

Arbeitgeber:

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

Betriebsnummer:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

- Wir beschäftigen in unserem Unternehmen regelmäßig weniger als 30 Arbeitnehmer/innen und nehmen am Ausgleichsverfahren U1 teil. (Weitere Angaben sind dann nicht erforderlich.)
- Durch eine andere Ausgleichskasse wurde eine Umlagepflicht für das betreffende Kalenderjahr festgestellt:
am von: (Bitte Name und ggf, Anschrift der Ausgleichskasse, die zuletzt eine Feststellung getroffen hat)
- Es wurde noch keine Feststellung zur Umlagepflicht getroffen. Wir bitten um erstmalige Prüfung durch die Bosch BKK. (Bitte ergänzen Sie die folgenden Angaben und senden den Fragebogen wieder an uns zurück.)

Unser Unternehmen besteht seit dem:

Bitte tragen Sie die Anzahl Ihrer Beschäftigten unter Beachtung des anzurechnenden Faktors für nicht Vollzeitbeschäftigte jeweils zum ersten eines Monats in die nachfolgende Tabelle ein (bitte Rückseite beachten!).

- Betriebsbeginn vor dem 01.01., Angabe der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres
- Betriebsbeginn im Laufe des Vorjahres, Angabe der Monate ab Betriebsbeginn
- Betriebsbeginn im laufenden Jahr (2006) , Angabe ab Betriebsbeginn (Schätzung für zukünftige Monate)

wöchentl. Beschäftigungszeit	bis 10 Std.	mehr als 10 Std. bis max. 20 Std.	mehr als 20 Std. bis max. 30 Std.	mehr als 30 Std.	monatl. anzurechnende Gesamtzahl
anzurechnen mit (Faktor)	0,25	0,50	0,75	1,00	
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

Die Teilnahme eines Arbeitgebers am Ausgleichsverfahren ergibt sich unmittelbar aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Die Umlagepflicht entsteht, sobald die Unternehmensgröße den Arbeitnehmergrenzwert unterschreitet. Sie ist nicht von einem rechtsbegründenden Verwaltungsakt einer Krankenkasse abhängig. Die Feststellung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Einen förmlichen Feststellungsbescheid bedarf es grundsätzlich nicht, ist jedoch möglich.

Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist von der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer abhängig. Sofern mehrere Betriebe vorhanden sind, müssen auch diese bei der Feststellung der Umlagepflicht zur U1 berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl ist zu beachten, dass nicht alle Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, ausgehend vom jeweiligen Kalendermonat, zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind

- alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf Ihre sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Kassenzugehörigkeit.
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Satz 6 AAG)

Nicht berücksichtigt werden:

- Auszubildende
- Schwerbehinderte
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Altersteilzeit während der Freistellungsphase
- Vorruhestandsgeldempfänger
- Arbeitnehmer in Elternzeit
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende
- Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) vor?

- Nein
- Ja, nach § 11 Abs. 1 AAG (Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts; Gemeinde, Gemeindeverband, kommunales Unternehmen, Hausgewerbetreibender, Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Untergliederung, Einrichtung, Anstalt oder Mitglied)
- Ja, nach § 11 Abs. 2 AAG (landwirtschaftliches Unternehmen)
- Ja, nach § 12 AAG (Teilnahme am freiwilligen Ausgleichsverfahren eines Wirtschaftszweiges)

Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren für Krankheitsaufwendungen (U1), wenn der Betrieb im gesamten vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt hatten. Wurde der Betrieb im Laufe des Vorjahres errichtet, besteht Umlagepflicht, wenn an der überwiegenden Zahl der Monate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt wurden. Bei einer Betriebserrichtung im laufenden Jahr besteht Umlagepflicht, wenn während der noch verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres voraussichtlich nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf § 3 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), § 98 SGB X (Sozialgesetzbuch) und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch. Zu den Folgen die entstehen, wenn die Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, verweisen wir auf § 4 AAG.